

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/17 93/09/0183

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 17.06.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §61;

AVG §61a;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/09/0184

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH hat die Partei, die eine Beschwerde an den VwGH gegen einen Bescheid unterlassen hat, weil sie irrigerweise die Berufung für zulässig erachtet hat, mit diesem Irrtum keinen Wiedereinsetzungsgrund verwirklicht, es sei denn, es wäre dieser Irrtum durch eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung verursacht worden (Hinweis B 9.2.1984, 83/08/0177, 84/08/0013, 0014; E 9.7.1947, 723 und 724/49, VwSlg 122 F/1947).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090183.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at